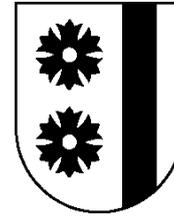


GEMEINDE LANGENBERG

DIE BÜRGERMEISTERIN



öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.

VL-64/2025

Fachbereich:	Bürgerservice und Soziales
Sachbearbeiter:	Emre Kara
Erstellt am:	14.05.2025

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	Ergebnis			
		Ja	Nein	Enth.	Einst.
Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren	22.05.2025	11	0	3	N

Tagesordnungspunkt:

Einführung einer Bezahlkarte für Flüchtlinge

Sachverhalt:

Wer als Geflüchteter in Deutschland Schutz sucht und seinen Lebensunterhalt nicht selbst sichern kann, hat Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dies kann in Form von Sachleistungen, Bargeld oder Wertgutscheinen erfolgen.

Am 06.11.2023 hat der Bundeskanzler zusammen mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder beschlossen, dass Leistungen nach dem AsylbLG künftig in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Der Bundestag hat am 12.04.2024 die gesetzlichen Voraussetzungen mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht geschaffen.

In Nordrhein-Westfalen hat das Land durch die Änderung des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum AsylbLG (AG AsylbLG) und der damit verbundenen Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW -BKV NRW) vom 02.01.2025 die Ausgestaltung vorgenommen. Die damit getroffenen Regelungen sind am 07.01.2025 in Kraft getreten und verpflichten die Kommunen sie umzusetzen und anzuwenden. Nach § 4 Abs. 1 BKV NRW können die Kommunen abweichend von den Regelungen der BKV NRW beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG in der Kommune im Regelfall nicht in Form einer Bezahlkarte erbracht werden („Opt-Out Regelung“).

In Nordrhein-Westfalen sind die Aufgaben des AsylbLG nach § 1 des AG AsylbLG den Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen worden. Zurzeit werden die Leistungen für die in Langenberg lebenden Leistungsberechtigten in der Regel auf ein Bankkonto überwiesen. Nur in begründeten Einzelfällen wird von diesem Verfahren abgewichen. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt und verursacht keinen weiteren Verwaltungsaufwand und keine weiteren Kosten.

Der Mehraufwand durch die Einführung der Karte ist zum jetzigen Zeitpunkt konkret nicht abzuschätzen. Insbesondere das zu nutzende Webportal und die individuellen Einstellungen pro Karte (u.a. individueller Mehrbedarf in Form von Bargeldauszahlungen, Hinterlegung von Lastschriftverfahren durch White-List-/Black-List-Verfahren, Erreichbarkeit des Supports, jede leistungsempfänger Person benötigt ein Smartphone und Sicherheit im Umgang damit etc.) werden im Vergleich zum bisherigen Vorgehen jedoch einen deutlichen Bearbeitungs-, Beratungs- und Dokumentationsmehraufwand mit sich bringen. Insgesamt kommt auf die Leistungsbehörde bankähnliche Aufgaben zu.

Die Arbeitsaufnahme eines Leistungsberechtigten wird durch das Fehlen einer regulären Kontoverbindung erschwert. Beim Bezug einer eigenen Wohnung ist der Abschluss von Verträgen für Strom, Internet und Mobilfunk nicht unmittelbar möglich. Auch für das DeutschlandTicket-Sozial ist eine Bankverbindung grundsätzlich nötig.

Die Einführung der Bezahlkarte bringt für die Leistungsabteilung einen erhöhten Verwaltungs- und Personalaufwand mit sich. Dieser entsteht durch erforderliche intensive Beratung, die komplexen und zahlreichen Einzelfallentscheidungen und in der Dokumentation. Hinzu kommt, dass die unsichere rechtliche Lage zahlreiche Widerspruchs- und Gerichtsverfahren erwarten lässt. Die Verwaltung empfiehlt im Hinblick auf die aktuellen Rahmenbedingungen - ebenso, wie viele andere Kommunen im Kreis Gütersloh, die Nutzung der „Opt-Out-Regelung“ gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 AG AsylbLG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BKV NRW.

Beschlussvorschlag:

„Die Bezahlkarte für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird in Langenberg nicht eingeführt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Kostenträger:	05.01.02
Finanzbedarf im laufenden Jahr:	Unklar
Im laufenden Haushaltsjahr hierfür eingeplant:	Nein
Ungedeckter Finanzbedarf:	Unklar
Jährliche Folgekosten für den Zeitraum:	Unklar

KlimaCheck & Kriterienkatalog

Welche direkte oder indirekte Klimarelevanz hat der oben beschriebene Beschluss auf die jeweiligen Handlungsfelder?

0. Handlungsfeld	Starke Verbesserung	Leichte Verbesserung	Keine Auswirkung	Leichte Verschlechterung	Starke Verschlechterung
- mögliche Indikatoren					
1. Klima schützen			X		
- Nutzung Erneuerbarer Energien - Energieeinsparung - Steigerung Energieeffizienz - Reduzierung der THG-Bilanz - klimafreundliches Bauen & Sanieren					
2. Klimafolgenanpassung			X		
- Ausrichtung, Lage von Bebauung - Grünflächenmanagement & Baumbestand - Verdunstungskühlung - Starkregenereignisse					
3. Verwaltung			X		
- Papierverbrauch & Green IT - Ökologischer Fuhrpark - Sanierung/Bau von komm. Einr. - Klimakommunikation & Vorbildfunktion					
4. Lebensqualität für Flora, Fauna und Mensch			X		
- Flächenverbrauch/ -versiegelung - Biodiversität & Artenvielfalt - klimaangepasste Begrünung - Minderung von Schadstoffen in Wasser, Luft und Boden					
5. Ökologische Mobilität			X		
- ÖPNV: Taktung, Preise, Anbindung - Individualverkehr ökologischer (Car-Sharing) - Radverkehr und Fußgänger*innen - Antriebsalternativen & E-Infrastruktur					
6. weiteres Handlungsfeld			X		
- weitere Indikatoren					
Klimarelevanz (Summe)*			0		
*Schritt 1: Starke Verbesserung/Verschlechterung werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Leicht = 1, Keine Auswirkung = 0. Schritt 2: Kategorien leicht und stark werden jeweils addiert.					
Endergebnis Klimarelevanz		positiv	neutral	negativ	
			0		

<p>Erläuterung und Abwägung des Ergebnisses</p>	
--	--